



Kreis Offenbach



Kreis Offenbach · Postfach 12 65 · 63112 Dietzenbach

Untere Denkmalschutzbehörde
Archäologischer Denkmalschutz
Frau Gesine Weber
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Der Kreisausschuss

Fachdienst:
Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin:
Patrick Urbanke

Telefon:
06074/8180-4111

Telefax:
06074/8180-4910

E-Mail:
p.urbanke@kreis-offenbach.de

Zeichen:
II-67-3302-9448-12-ur

Datum:
17.04.2012

Naturschutz

Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Stadt Rodgau

Gemarkung Hainhausen, Flur 3, Flurstück Nr. 135, 136, 137/1 und 144

Maßnahme: Archäologische Grabung

Entscheidung über die naturschutzrechtliche Betroffenheit nach § 14 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weber,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 20.03.2012 haben wir geprüft, inwieweit durch Ihr Vorhaben die naturschutzrechtlichen Belange nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung, betroffen sind und ob für Ihr Vorhaben eine naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig ist.

ENTSCHEIDUNG

1. Auf Basis Ihrer Projekterläuterung am 22.03.2012 und einer Ortsbesichtigung durch die Untere Naturschutzbehörde am 03.04.2012 bestätigen wir Ihnen hiermit, dass für die Realisierung des Projekts keine Genehmigung nach § 17 (3) in Verbindung mit § 14, 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung, notwendig ist.
2. Die Entscheidung zu Nr. 1.) ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass die mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen und Nebenbestimmungen in Ziffer 4 dieser Entscheidung umgesetzt werden.
3. Dieser Entscheidung liegen folgende **Unterlagen** zugrunde:
 - Ergebnis der elektro- bzw. geomagnetischen Prospektion mit aktueller Flurkarte als Hintergrund

Dienstleistungszentrum:
Bürgerservice: 0 60 74/81 80-0
Homepage: www.kreis-offenbach.de
E-Mail: info@kreis-offenbach.de

Besucherschrift
sowie Anschrift für
Paket-/Postgutsendungen:
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:
Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60), Kto. 149 14-603
Sparkasse Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24), Kto. 240
Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51), Kto. 48 023 303
VVB Maingau (BLZ 505 613 15), Kto. 6 021 611



4. Die vorliegende Entscheidung erfolgt unter der **Bedingung**, dass Ihrerseits folgende Punkte beachtet werden, die die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unter der Erheblichkeitschwelle des § 14 (1) BNatSchG halten können:
 - 4.1 Die Maßnahme ist ausschließlich im Hoch- oder Spätsommer 2012 bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
 - 4.2 Die Grabung ist innerhalb eines Monats abzuschließen.
 - 4.3 Falls unbedingt nötig ist der Einsatz eines Minibaggers mit einem Gesamtgewicht von maximal 2 t zulässig. Die Zufahrt zur Grabungsfläche hat dabei ausgehend von der Burgstraße ausschließlich über das Flurstück Nr. 131/2 (Wegeparzelle) sowie über das Flurstück Nr. 136 zu erfolgen.
 - 4.4 Der mit organischen Bestandteilen angereicherte Oberbodenhorizont ist getrennt von den darunterliegenden mineralischen Bodenhorizonten zu lagern. Falls möglich sind auch die Grassoden zu sichern. Die Aushublagerung hat in flächensparender Weise auf den Flurstücken Nr. 135 und Nr. 136 zu erfolgen.
 - 4.5 Es dürfen keine Beeinträchtigungen von Gehölzen entstehen. Die außerhalb der eigentlichen Grabungsfläche wachsenden, aber potentiell durch das Vorhaben betroffenen, Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme gemäß den Vorgaben der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.
 - 4.6 Die Herstellung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist, mit Ausnahme der kleinräumigen Abgrabungen und Aufschüttungen im Rahmen der beantragten archäologischen Grabung, nicht zulässig.
 - 4.7 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der Bodenoberfläche wieder herzustellen, indem der Erdaushub und ggf. die Grassoden entsprechend der natürlichen Bodenhorizontlagerung wieder in die Grabungsflächen eingebaut wird. Die Flächen sind anschließend der selbsttätigen Vegetationsentwicklung zu überlassen oder falls nötig mittels Ansahnt im Heudruschverfahren durch den jeweiligen Landbewirtschafter wieder als Grünland herzustellen. Falls stärkere Bodenverdichtungen und Vegetationsschäden durch die Befahrung der Flurstücke mit einem Minibagger entstehen, sind diese ebenfalls zu beheben.
5. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

6. **Begründung:**

Mit Schreiben vom 20.03.2012 beantragen Sie die Prüfung, inwieweit eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 (3) in Verbindung mit § 14, 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung, notwendig ist.

Durch das Vorhaben können grundsätzlich der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach § 14 (1) BNatSchG (Eingriffsdefinition) erheblich beeinträchtigt werden.

Der Natureingriff tritt bei Einhaltung der Maßnahmen und Nebenbestimmungen nur kurzzeitig und in geringem Umfang auf. Anschließend kann der vorherige Zustand praktisch vollständig wieder hergestellt werden, ohne dass zwischenzeitlich oder abschließend eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsdefinition und Rechtsprechung vorliegt.

Es bedarf daher keiner formellen Zulassung des Verfahrens im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Offenbach - Untere Naturschutzbehörde -, Werner-Hilpert-Str. 1 in 63128 Dietzenbach einzulegen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Betreuung eines Widerspruchsverfahrens nach § 1 Hess. VwKostG in der derzeit gültigen Fassung mit Gebühren verbunden ist.

Hinweise:

Durch eine e-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden.

Die Genehmigung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Planfeststellungen oder sonstige Entscheidungen.

Durch die Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere gewährt diese Genehmigung nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums. Sollte fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers herbeizuführen.

Nach § 69 (2) BNatSchG handelt u. a. ordnungswidrig, wer gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG) verstößt. Ferner wird auf die Strafvorschriften nach § 71 BNatSchG sowie auf die Regelungen nach dem Umweltschadengesetz in § 19 BNatSchG hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Voitalla-Burkart
Stellvertretende Fachdienstleiterin

